



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 171.403-14/70

1539/AB  
Zl. 1567/J  
27. Feb. 1970

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Jungwirth, Horejs und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. Jänner 1970 gemäß § 71 des GOG. an mich gerichteten Anfrage Nr. 1567/J-NR/1970, betreffend vorzeitige Besetzung von Gendarmerie-Dienstposten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst möchte ich feststellen, daß ich es als eine Anmaßung der Fragesteller betrachte, wenn diese durch die Formulierung ihrer Anfrage der Entscheidung der zur Bestellung der Bundesminister verfassungsmäßig berufenen Organe vorgreifen.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Dezember 1966, Zahl 161.600-14/66, der die Führung der Bundesgendarmerie im Bereiche der Länder und die Vorgangsweise bei der Besetzung von Dienstposten regelt, schreibt in seinem Abschnitt A I, Abs. 1, ausdrücklich vor, daß freiwerdende Dienstposten für Bezirksgendarmeriekommandanten, Stellvertreter von Bezirksgendarmeriekommandanten u. a. vor ihrer endgültigen Besetzung zeitgerecht auszuschreiben sind.

Die Landesgendarmeriekommanden sind demnach verpflichtet, die Ausschreibung von Dienstposten, deren Freiwerden bereits mit Termin bekannt ist, sobald als möglich durchzuführen, weil die vor der Besetzung von Dienstposten vorgesehenen Maßnahmen, und zwar die Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres und sodann die Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Landeshauptmann, begreiflicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen. Als Beispiel hiefür sei erwähnt, daß die

freiwerdenden Dienstposten der Bezirksgendarmeriekommandanten in Schwaz und Imst, die vom Landesgendarmeriekommando für Tirol am 23. 9. 1969 ausgeschrieben worden sind, erst am 8. 1. 1970 besetzt werden konnten, obwohl diese Dienstposten mit 31. 12. 1969 freigeworden sind.

Um zu gewährleisten, daß bei freiwerdenden Posten keine unnötige Vakanz eintritt, die sich nachteilig auf den Dienstbetrieb auswirken würde, wird das Besetzungsverfahren üblicherweise einige Monate vor dem Termin eingeleitet. Die beiden in der Anfrage erwähnten Fälle weichen daher in keiner Weise von der üblichen und als zweckmäßig bewährten Praxis ab. Die mir unterstellte Absicht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Nationalratswahl entbehrt daher jeder Grundlage.

Zu 1: Der am 1. 4. 1970 freiwerdende Dienstposten des Bezirksgendarmeriekommandanten in Kitzbühel wurde vom Landesgendarmeriekommando für Tirol entsprechend dem oben zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Inneres zeitgerecht mit Vorlagefrist bis zum 15. 12. 1969 ausgeschrieben. Als einziger Beamter bewarb sich um diesen Dienstposten der seit über 10 Jahren als Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Kitzbühel eingeteilte Gendarmeriebezirksinspektor Josef KRISMER. Da dieser Beamte nach dem Antrag des Landesgendarmeriekommandos für Tirol sowohl die Eignung für diesen Dienstposten besitzt als auch die Zustimmung der Personalvertretung (Fachausschuß) vorlag, habe ich diesen Besetzungsvorschlag genehmigt. Die Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol ist zur Zeit noch ausständig.

Zu 2: Die Stelle des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Kitzbühel wurde vom Landesgendarmeriekommando für Tirol erst zu einem Zeitpunkt ausgeschrieben, als bereits das

Bewerbungsergebnis um den Dienstposten des Bezirksgendarmeriekommandanten in Kitzbühel vorlag und demnach kein Zweifel bestehen konnte, daß der langjährige mit "ausgezeichnet" qualifizierte Stellvertreter Gendarmeriebezirksinspektor Josef KRISMER den Dienstposten des Bezirksgendarmeriekommandanten verliehen bekommen werde.

Das Ausschreibungsergebnis um den Dienstposten des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Kitzbühel und der daraus resultierende Besetzungsantrag des Landesgendarmeriekommandos für Tirol liegt noch nicht vor, weshalb über die Auswahl eines geeigneten Bewerbers für diesen Dienstposten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nichts gesagt werden kann.

Wien, am 24. Februar 1970

